

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

| | |
|--|----------|
| Studienordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement | Seite 2 |
| Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement | Seite 16 |

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung:

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

Studienordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. X/2006) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 12. Juli 2006 folgende Studienordnung erlassen*):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienberatung, Studienfachberatung
- § 3 Studienziele und Studieninhalte
- § 4 Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Wahlbereich
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement auf Grundlage der Prüfungsordnung vom 12. Juli 2006.

§ 2 Studienberatung, Studienfachberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.
- (2) Jede Studentin und jeder Student erhält bei Studienbeginn eine Mentorin oder einen Mentor. Die Mentorin bzw. der Mentor ist zuständig für die Studienfachberatung und die weiteren ihr bzw. ihm in dieser Ordnung und in der Prüfungsordnung für den Studiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement zugewiesenen Aufgaben. Die Studierenden können innerhalb des ersten Studienjahres die Mentorin oder den Mentor wechseln; stimmt die bisherige Mentorin oder der bisherige Mentor dem Wechsel nicht zu, entscheidet der Prüfungsausschuss. Mentorinnen und Mentoren gehören dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal an.

§ 3 Studienziele und Studieninhalte

- (1) Ausbildungsziel des nichtkonsekutiven, stärker anwendungsorientierten Studienprogramms ist die Qualifizierung für eine berufliche Tätigkeit im Umweltbereich, deren Besonderheit darin liegt, dass sie disziplinäres Grundwissen mit einer praxisbezogenen sozialwissenschaftlichen Querschnittskompetenz verbindet. Der Masterstudiengang thematisiert die Rolle von Staat und Unternehmen im Umweltschutz und den Rechtsrahmen, in dem sie sich bewegen. Berufspraktisch geht es dabei um den realistischen Umgang mit Restriktionen sowie die intelligente Nutzung von politischen, rechtlichen und ökonomischen Chancenstrukturen (Innovationen).
- (2) Der Masterstudiengang vermittelt exemplarisch fundierte umweltwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden für berufliche Einsatzbereiche im öffentlichen oder betrieblichen Umweltmanagement. Der Managementbegriff hat in beiden Handlungsfeldern einen praxisnahen Fokus. Im Bereich (New) Public Management besitzt er eine für die Umweltpolitik besonders wichtige Reformperspektive, die in neuen "Governance-Konzepten" (wie Ziel- und Ergebnisorientierung, Assessment oder Kooperation) zum Ausdruck kommt.
- (3) Neben der Fähigkeit zur Kombination von Querschnittswissen und exemplarischer disziplinärer Vertiefung ist die Einübung interdisziplinären Arbeitens zentrales Ausbildungsziel und entscheidende Schlüsselqualifikation. Die interdisziplinären Module stellen die Klammer dar, die disziplinäre wie interdisziplinäre Lehrveranstaltungen des Studienprogramms verbindet. In Planung und Verwaltung, Politikberatung und -evaluation (Umweltassessment) und im betrieblichen Management nimmt die Bedeutung interdisziplinärer sozialwissenschaftlicher Umweltforschung - besonders auch in international vergleichender bzw. europäischer Perspektive - zu. Zu den entsprechenden Forschungsbereichen schafft das Studienprogramm Verbindungen und vermittelt entsprechende Kenntnisse.
- (4) Der Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement liefert die wissenschaftliche Grundlage für spätere Tätigkeiten in folgenden Bereichen:
 - (a) Umweltpolitik und -verwaltung
 - (b) Umweltpolitikberatung
 - (c) Betriebliches Umweltmanagement
 - (d) Europäische und internationale Organisationen
 - (e) universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement ist in inhaltlich definierte Einheiten (Module) gegliedert, die in der Regel zwei thematisch aufeinander bezogene Lehr- und Lernformen

*) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung am 29. August 2006 zur Kenntnis genommen.

umfassen. Es sind folgende Module zu absolvieren:

1. Öffentliches Umweltmanagement
2. Umweltrecht
3. Betriebliches Umweltmanagement
4. Umweltschutz als Integrationsaufgabe - Einführung
5. Umweltschutz als Integrationsaufgabe - Projekt
6. Praktikum

Darüber hinaus sind Module oder Lehrveranstaltungen zu absolvieren, welche die politik-, rechts- und betriebswirtschaftlichen Zugänge der Module gemäß Nr. 1 bis 3 und den interdisziplinären Ansatz der Module gemäß Nr. 4 und 5 vertiefen und der individuellen berufsorientierten Schwerpunktsetzung dienen (Wahlbereich).

- (2) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotsfrequenz informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1.
- (3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in Anlage 2 dieser Ordnung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

- (1) Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine methodischen sowie theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme.
- (2) Seminare dienen der vertieften Auseinandersetzung mit den unterrichteten Gegenständen anhand der Fachliteratur und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes und des einschlägigen Quellenmaterials; sie fördern die selbständige wissenschaftliche Arbeit. Aktive Diskussionsteilnahme ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Veranstaltungstyps.
- (3) Tutorien dienen der kooperativen Erarbeitung von Kenntnissen und Fertigkeiten und der Erprobung von interdisziplinären Arbeitsmethoden in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen.
- (4) Kolloquien dienen der Reflexion und Diskussion von Praxiserfahrungen aus dem Berufspraktikum.

§ 6

Wahlbereich

- (1) Im Wahlbereich sollen die Studierenden auf einem oder mehreren der folgenden Gebiete die in den Modulen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen:
 - umweltpolitische Governance und Governance für eine nachhaltige Entwicklung auf unterschiedlichen Politikebenen oder in unterschiedlichen Regionen der Welt
 - nationale und europäische Umweltpolitik
 - Klimaschutz/Energiepolitik
 - Umwelt- und Entwicklungspolitik
 - Umweltschutz in Unternehmen
 - Grundlagen und Vertiefung interdisziplinärer Methoden der Umweltforschung
- (2) Die Mentorinnen und Mentoren beraten und unterstützen die ihnen zugewiesenen Studierenden bei der Wahl und der Absolvierung des Wahlbereichs.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement vom 8. Mai 2002 (FU-Mitteilungen 20/2002) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement immatrikuliert worden sind, setzen das Studium auf der Grundlage der Studienordnung vom 8. Mai 2002 fort.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen für jedes Modul des Masterstudiengangs Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement

- die Bezeichnung des Moduls
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Regeldauer des Moduls

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen
- die Prüfungszeit selbst.

Sie korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist.

Die aktive Teilnahme ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Die Anzahl der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen zu jedem Modul sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft zu entnehmen.

Modul: Öffentliches Umweltmanagement**Qualifikationsziele:**

In diesem Modul werden elementare Grundlagen der Umweltpolitikfeldanalyse, ihre zentralen Begriffe, theoretischen Ansätze und ihr methodisches Herangehen vermittelt. Des Weiteren wird fächerübergreifend in die Beiträge der Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Umweltproblemen eingeführt. Studierende sollen nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls folgende Qualifikationen erworben haben:

- Ein systematisches Verständnis der Umweltpolitik und angrenzender Politikfelder,
- Kenntnis institutioneller Strukturen und Akteure der Umweltpolitik,
- Verständnis von Problemen und Politikmaßnahmen in ausgewählten Handlungsfeldern der Umweltpolitik,
- Kenntnis zentraler Begriffe und methodischer Ansätzen der Policy-Analyse,
- Anwendung von methodischen und theoretischen Ansätzen der Policy-Analyse auf praktische Beispiele der Umweltpolitik,
- Verständnis der Umweltpolitikanalyse,
- Fähigkeit, Ergebnisse der Umweltpolitikforschung problemorientiert zu diskutieren,
- Kenntnis aktueller Entwicklungen der Umweltpolitikforschung,
- Verständnis der Umweltpolitik im Mehrebenensystem,
- Problemorientiertes Verständnis des Zusammenwirkens von Umweltpolitik, Umweltrecht und Umweltmanagement in Unternehmen,
- Fähigkeit, Umweltprobleme aus den Blickwinkeln der Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft zu betrachten,
- Fähigkeit Methoden der Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft einzuordnen und problemorientiert bei der Bearbeitung von Umweltproblemen anwenden zu können.

Inhalte:**Vorlesung**

Die dem Modul zugeordnete interdisziplinäre Vorlesung führt in den Studiengang ein. Sie setzt sich aus Beiträgen der Politik- und Rechtswissenschaft sowie dem Betrieblichen Umweltmanagement zusammen und führt in deren Methoden ein. Dabei wird herausgearbeitet, welche Beiträge die beteiligten Disziplinen im Einzelnen zur Lösung von Umweltproblemen leisten. Sie betrachtet Umweltschutz im Spannungsfeld von Umweltpolitik, Umweltrecht und Unternehmensmanagement.

Einführungsseminar

Das Seminar bietet eine Einführung in die Umweltpolitik. Themen sind die handelnden Akteure, ihre Interessenlagen, institutionelle Strukturen sowie das jeweilige verfügbare Instrumentarium der Umweltpolitik. Dabei finden zentrale Begriffe und methodische Ansätze der Umweltpolitikanalyse Berücksichtigung. Die Teilnehmer erarbeiten sich Wissen über die Kompetenzstrukturen des öffentlichen Umweltschutzes, Umweltschutzziele und umweltpolitische Strategien in Deutschland, Europa und im internationalen Vergleich. Anhand ausgewählter Handlungsfelder (z. B. Abfallwirtschaft, Klimaschutz) wird das öffentliche Umweltmanagement auf regionaler und kommunaler Ebene behandelt. Eine zentrale Herausforderung ist die Umweltpolitikintegration, institutionelle Strukturen und praktische Ansätze - Chancen und Restriktionen - werden anhand der europäischen und deutschen Umweltpolitik untersucht. Der letzte Block der Lehrveranstaltung betrifft umweltpolitische Governance im Mehrebenensystem. Es werden Handlungsspielräume der Umweltpolitik auf internationaler Ebene, in der Europäischen Union, auf nationalstaatlicher und subnationaler Ebene und deren Umsetzungsprobleme behandelt.

| Vertiefungsseminar | | | |
|---|--|---|---|
| <p>Das Seminar vertieft anwendungsorientiert Kenntnisse der Policy-Analyse. Dabei werden Kenntnisse des Policy Cycle und der Politikevaluation vertieft. Es werden ausgewählte Theorien des Politikwandels, u.a. Advocacy Coalition Framework, Multiple Stream-Ansatz und Policy Learning erarbeitet und anhand von Fallbeispielen aus der Umwelt- und Klimaschutzpolitik praktisch erprobt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erstellen Untersuchungsdesigns und stellen diese zur Diskussion. Sie erhalten ein peer review einer studentischen Arbeitsgruppe sowie ein Feedback aus dem Plenum.</p> <p>Die Teilnehmer erarbeiten sich die Fähigkeit, anhand des jeweiligen theoretisch-methodischen Bezugsrahmens Forschungsfragen zu formulieren und Variablen zu entwickeln. Die verschiedenen Ansätze werden im Verhältnis zu einander diskutiert. In dem Seminar wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Forschungsdesign erarbeitet, das für eine Abschlussarbeit umgesetzt werden kann.</p> | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Vorlesung | 2 | Diskussionen | Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 60 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 60 |
| Einführungsseminar | 2 | Diskussionen | Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 60 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 60 |
| Vertiefungsseminar | 2 | Diskussionen, studentische peer reviews | Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 60 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 60 |
| Veranstaltungssprache: Deutsch | | | |
| Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 450 | | | |
| Dauer des Moduls: Zwei Semester (Vorlesung und Einführungsseminar im Wintersemester, Vertiefungsseminar im Sommersemester) | | | |
| Häufigkeit des Angebots: jährlicher Beginn zum Wintersemester | | | |

| Modul: Umweltrecht | | | |
|--|--|---------------------------------|---|
| <p>Qualifikationsziele: In diesem Modul werden grundlegende Begriffe und Probleme exemplarisch bedeutsamer Bereiche des Umweltrechts behandelt. Anhand praktischer Fälle aus der Rechtsprechung erarbeiten die Teilnehmer sich ein Verständnis rechtswissenschaftlicher Fragestellungen sowie Grundlagen der rechtswissenschaftlichen Arbeitsweise und Methodik. Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls folgende Qualifikationen erworben haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis klassischer und in Entwicklung begriffener Instrumente und Ansätze des Umweltschutzes mit Blick auf ihre rechtliche Einordnung ▪ Verständnis für die rechtlichen Implikationen der engen Vernetzung des deutschen Umweltrechts im europäischen und internationalen Mehrebenensystem. ▪ Eigenständiger Umgang mit rechtlichen Fragestellungen und ihrer Einordnung sowie mit Gesetzgebungsfragen ▪ Fähigkeit zur verständigen Würdigung neu geschaffener Normen und der Umgang mit Rechtsprechung und Wegen der Rechtsdurchsetzung | | | |
| <p>Inhalte: Seminar I Behandlung grundlegender Teilbereiche des Umweltrechts wie z.B. Immissionsschutzrecht, Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht, Rechtsfragen des Schutzes von Natur und Landschaft sowie Thematisierung einzelner Aspekte wie Gefahrenabwehr, komplexe Verwaltungsverfahren, Überwachungsstrukturen, Rechtsfragen der Gewährleistung vorsorgenden Schutzes natürlicher Ressourcen, Rechtsfragen des Nachbarschutzes, Planung, gerichtlicher Rechtsschutz und Verbandsbeteiligung.</p> <p>Seminar II Einordnung vorhandener und neuer Konzeptionen des Umweltschutzes in das Gefüge der Vorgaben des Umweltrechts und relevanter Strukturen der Rechtsordnung insgesamt. Grundzüge des deutschen Umweltschutzrechts in ihrem Zusammenspiel mit anderen Rechtsbereichen. Die grundlegende Bedeutung verfassungsrechtlicher Kategorien für die Einbettung umweltrechtlicher Instrumentarien in die Rechtsordnung wird am praktischen Fall demonstriert.</p> | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Seminar I | 2 | Diskussionen | Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 60 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 60 |
| Seminar II | 2 | Diskussionen | Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 60 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 60 |
| Veranstaltungssprache: Deutsch | | | |
| Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300 | | | |
| Dauer des Moduls: Zwei Semester (Seminar I im Wintersemester, Seminar II im Sommersemester) | | | |
| Häufigkeit des Angebots: jährlicher Beginn zum Wintersemester | | | |

Modul: Betriebliches Umweltmanagement**Qualifikationsziele:**

Das Modul vermittelt grundlegende und vertiefte Kenntnisse des betrieblichen Umweltschutzes. Auf welche Weise und inwieweit können Unternehmen bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Ziele Umweltbeeinträchtigungen vermeiden bzw. zumindest auf eine akzeptables Ausmaß reduzieren?

Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls folgende Qualifikationen erworben haben:

- Kenntnisse über das Konzept der Schadschöpfungskette und von Instrumenten zur Erfassung und Bewertung unternehmensbedingter Umweltbeeinträchtigungen (z.B. Ökobilanzen),
- Verständnis zentraler Begriffe der Umweltökonomie und des betrieblichen Umweltmanagement (z.B. externe Effekte, Internalisierung, strategischen Umweltmanagement),
- Kenntnis umweltpolitischer Instrumente, Auflagen und marktwirtschaftlicher Lenkungsinstrumente,
- Fähigkeit zur problemorientierten Diskussion der Umsetzungsbedingungen und möglichen Wirkungen umweltökonomischer Instrumente,
- Urteilsfähigkeit über die umweltpolitische Ausrichtung von Unternehmen,
- Verständnis des Umweltmanagements von Unternehmens im Kontext unternehmerischer Zielsysteme,
- Kenntnisse über Instrumente des betrieblichen Umweltschutzes (Umweltcontrolling, umweltorientiertes Organisations- und Personalmanagement) und deren Umsetzungsbedingungen,
- Kenntnisse in der umweltorientierten Logistik, der umweltorientierten Produktion und dem umweltorientierten Marketing,
- Verständnis des strategischen Umweltmanagement.

Inhalte:**Seminar I**

Der erste Themenblock des Seminars führt in grundlegende Begriffe und Konzepte der Umweltökonomie ein. Der zweite Themenblock analysiert den ökologischen, gesellschaftlichen/politischen und ökonomischen Handlungsdruck, Umweltschutzziele in das unternehmerische Zielsystem bzw. das strategische Management aufzunehmen. Das Seminar behandelt im Überblick die Möglichkeiten der operativen Umsetzung einer ökologischen Unternehmenspolitik – die Ökologisierung der unternehmerischen Funktionsbereiche (Logistik, Produktion, Marketing, Controlling, Organisation, Personal) und schafft damit die theoretischen und konzeptionellen Grundlagen für das anwendungsorientierte Seminar II.

Seminar II

Das Seminar vermittelt Kenntnisse über die aktuelle Entwicklung und Diskussion umweltökonomischer Instrumente und ihrer praktischen Umsetzung. Beispiele sind die Öko-Steuer, clean-development-Mechanismen, der Emissionshandel und ökonomische Instrumente im Kontext der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Des Weiteren werden Betriebliches Umweltmanagement und umweltökonomische Instrumente aus Unternehmensperspektive behandelt. Durch Berufspraktikerinnen und -praktiker sowie Expertinnen und Experten aus Unternehmen und Verbänden werden Anwendungsbezüge hergestellt zu ökologischer Modernisierung und nachhaltigem Wirtschaften.

| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
|--|--|---------------------------------|---|
| Seminar I | 2 | Diskussionen | Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 60 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 60 |
| Seminar II | 2 | Diskussionen | Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 60 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 60 |
| Veranstaltungssprache: Deutsch | | | |
| Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300 | | | |
| Dauer des Moduls: zwei Semester (Seminar I im Wintersemester, Seminar II im Sommersemester) | | | |
| Häufigkeit des Angebots: jährlicher Beginn zum Wintersemester | | | |

Modul: Umweltschutz als Integrationsaufgabe - Einführung**Qualifikationsziele:**

Das Modul soll ein vertieftes Verständnis von Umweltproblemen und Governance schaffen und dazu methodisch-theoretische Zugänge zur Analyse komplexer Zusammenhänge und zur Entwicklung von Problemlösungen eröffnen. Es vermittelt interdisziplinäre Methoden und Kenntnisse der empirischen Governance-Forschung in den Themenfeldern Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung. Das Programm behandelt Beispiele globaler, europäischer, nationaler und sub-nationaler Governance und deren Interaktionen. Zentrale Fragestellung ist dabei die Integration von Umweltschutzbelangen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sollen Studierende folgende Qualifikationen erworben haben:

- Die Fähigkeit, Fragen der Umweltgovernance und der Governance für eine nachhaltige Entwicklung problemorientiert aus den Blickwinkeln der Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft zu diskutieren,
- Überblickswissen der globalen und lokalen umweltpolitischen Herausforderungen,
- Verständnis des Begriffs und von Konzepten der Governance und der Bedeutung von Akteuren und institutionellen Strukturen,
- Kenntnisse der globalen Umweltdebatte, insbesondere der Entstehung und Wirkung von Umweltregimen,
- Verständnis der institutionellen Strukturen, Entwicklung und Wirkungen des Rio-Prozesses,
- Die Fähigkeit, Fragen der Implementation einer nachhaltigen Entwicklung auf unterschiedlichen Politikebenen (global, supranational, national und subnational) zu bearbeiten,
- Kenntnisse der europäischen und nationalstaatlichen Nachhaltigkeitspolitik, dies auch in vergleichender Perspektive,
- Problemorientiertes Verständnis der Handlungsfelder einer nachhaltigen Entwicklung.

Inhalte:**Hauptseminar:**

Das Seminar behandelt Governance für eine nachhaltige Entwicklung und Umweltgovernance auf unterschiedlichen Handlungsebenen und anhand ausgewählter Probleme und Handlungsfelder. Es finden alle relevanten Politikebenen von global bis lokal Berücksichtigung. Behandelte Themen sind institutionelle Innovationen und Implementationsprobleme der Governance für eine nachhaltige Entwicklung; strategische Ansätze und Probleme der Umweltpolitikintegration und Governance in ausgewählten Handlungsfeldern wie zum Beispiel Klimaschutz, Wassermanagement und Biodiversitätspolitik. Die Diskussion im Seminar wird auf Grundlage der einschlägigen politik-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachdiskussion geführt, neuere empirische Forschungen finden Berücksichtigung.

Tutorium:

Das Tutorium knüpft an die im Seminar behandelten Fachdebatten inhaltlich an. Es dient der Vertiefung, problemorientierten Diskussion und methodischen Anwendung der Kenntnisse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten auf die Themen und Fragen des Seminars bezogen exemplarisch Projekt- bzw. Forschungsdesigns.

| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
|--|--|--|---|
| Seminar | 2 | Diskussionen | Präsenzzeit Seminar 30 |
| Tutorium | 2 | Diskussionen, Gruppenarbeit, studentische peer reviews | Vor- und Nachbereitung Seminar 45 Präsenzzeit Tutorium 30 Vor- und Nachbereitung Tutorium 45 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 150 |
| Veranstaltungssprache: Deutsch | | | |
| Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300 | | | |
| Dauer des Moduls: Ein Semester | | | |
| Häufigkeit des Angebots: Jedes Sommersemester | | | |

Modul: Umweltschutz als Integrationsaufgabe - Projekt**Qualifikationsziele:**

Das Modul befähigt Studierende zur eigenständigen Anwendung methodischer Ansätze der Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft und interdisziplinärer Methoden. Anwendungsfelder sind Fragen der Umweltgovernance und der Governance für eine nachhaltige Entwicklung. Es werden Schlüsselqualifikationen vermittelt wie die Projektplanung, die Teamarbeit, Präsentationstechniken und die Fähigkeit zur Vernetzung mit der Praxis. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sollen Studierende die folgenden Qualifikationen erworben haben:

- die Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten,
- die Fähigkeit zur Kombination von Spezial- und Querschnittswissen,
- die Fähigkeit zum Transfer umweltwissenschaftlicher Erkenntnisse in Praxisbereiche,
- die Fähigkeit zur mündlichen und visuellen Präsentation sowie ergebnisorientierten Diskussion von Arbeitsergebnissen, Kommunikations- und Dialogfähigkeit,
- Aufbau und Nutzung eigenständiger Kontakte zu Ansprechpartnerinnen und -partnern in Unternehmen, Behörden oder Verbänden im Rahmen eines eigenen Projektes sowie
- zielorientierte und effiziente Recherche umweltbezogener Informationen und Sachverhalte,
- die Fähigkeit, ein peer review zu einer wissenschaftlichen Arbeit anzufertigen,
- Teamfähigkeit.

Inhalte:**Seminar:**

Studentische Teams in der Größe von drei bis vier Teilnehmerinnen oder Teilnehmern haben, basierend auf den Vorarbeiten des Moduls „Umweltschutz als Integrationsaufgabe – Einführung“, ein interdisziplinäres Projektdesign zu Fragen der Umweltgovernance bzw. der Governance für eine nachhaltige Entwicklung erarbeitet. Sie haben einen Untersuchungsbereich abgegrenzt, eine problemorientierte Fragestellung formuliert, die sich als roter Faden von der gemeinsamen Einleitung bis hin zu den Schlussfolgerungen durch die Arbeit zieht. Zentrale Begriffe der Arbeit sind ebenso geklärt wie die Frage, welchen Beitrag methodische Ansätze und Wissensbestände der Disziplinen Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft bei der Untersuchung leisten sollen. Die Projektdesigns werden im Seminar einer Zwischenevaluation durch studentische Kontrollgruppen, alle Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie die Dozentinnen und Dozenten unterzogen. Auf den Prüfstand kommen dabei das Projektdesign, die Zeitplanung und die Vernetzung mit externen Experten. Die Zwischenevaluation bezieht die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aktiv in die gegenseitige Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit der Projektteams ein. Durch die verantwortliche Auseinandersetzung (peer review) mit den Projekten der Kommilitoninnen und Kommilitonen werden Lernprozesse induziert und das Urteilsvermögen geschärft. Auf der Basis der Zwischenevaluation fertigen die Arbeitsgruppen ihre Projektberichte an.

Tutorium:

Die Projektteams präsentieren die Ergebnisse ihrer Arbeit. Durch Vernetzung mit nicht-universitären Expertinnen und Experten und/oder Praktikerinnen und Praktikern werden Praxisbezüge hergestellt. Die Projektteams haben ihr Projektdesign hinsichtlich Fragestellung und Informationsquellen mit ihren externen Ansprechpartnerinnen und -partnern abgestimmt und diese zur Kommentierung der mündlichen Präsentation der Projektergebnisse einzuladen.

| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
|---|--|--|---|
| Seminar | 2 | Diskussionen | Präsenzzeit Seminar 30 |
| Tutorium | 2 | Diskussionen, Gruppenarbeit, studentische peer reviews | Vor- und Nachbereitung Seminar 60 Präsenzzeit Tutorium 30 Vor- und Nachbereitung Tutorium 60 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 270 |
| Veranstaltungssprache: Deutsch | | | |
| Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 450 | | | |
| Dauer des Moduls: Ein Semester | | | |
| Häufigkeit des Angebots: jährlich zum Wintersemester | | | |

| Modul: Praktikum | | | |
|--|---------------------------------|---|--|
| Qualifikationsziele: Das Kernstück des Moduls ist ein Praktikum in Praxisfeldern des öffentlichen und betrieblichen Umweltmanagements. Hier erkunden die Studierenden – vor dem Hintergrund der im Studiengang erworbenen Qualifikationen – ein konkretes Berufsfeld und üben sich in der Bewältigung berufspraktischer Anforderungen. Ziel ist die Aneignung eines reflektierten Erfahrungs- und Handlungswissens im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit im Umweltbereich auf europäischen und internationalen Arbeitsmärkten. | | | |
| Inhalte: Das Praktikum wird durch eine Einführungsveranstaltung vorbereitet. In dieser lernen die Studierenden Strategien zur erfolgreichen Praktikumsgestaltung sowie typische Praktikumskonstellationen und -situationen kennen. Zudem wird das Praktikum von einem Begleitkolloquium flankiert, in dem Erfahrungsberichte, typische Problemfelder, Konfliktlösungsstrategien etc. ausgetauscht werden. Das Kolloquium findet sowohl als Präsenzveranstaltung statt als auch 'virtuell' innerhalb der E-Learning-Umgebung der Freien Universität Berlin. Im Rahmen des Praktikums sollen die Studierenden sich in die entsprechenden Arbeitsbereiche einarbeiten und mit konkreten Aufgabenstellungen betraut werden, um Vertrautheit mit spezifischen Arbeitsweisen und –abläufen der jeweiligen Organisation oder Institution zu gewinnen. Die Studierenden sollen nach einer Einführung in die Aufgaben und Inhalte des Arbeitsbereichs fachlich und persönlich so in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstrukturen integriert werden, dass sie selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten zu übernehmen vermögen. Der Studentin bzw. dem Studenten obliegt die Beschaffung der Praktikumsstelle. Bei der Vorbereitung des Praktikums, der Auswahl und Vermittlung leisten die Mentorin bzw. der Mentor der Studentin oder des Studenten und die Lehrkräfte des Masterstudiengangs Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement Hilfestellung. Unmittelbar nach Abschluss des Praktikums ist dem der Mentorin bzw. dem Mentor eine Bescheinigungen der Praktikumsstelle über die Dauer, die Arbeitszeiten und die Tätigkeitsmerkmale vorzulegen | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Stunden) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Einführungsveranstaltung | 2 | - | Präsenzzeit Einführungsveranstaltung und Kolloquium 10 |
| Praktikum | 400 | Praktikumsbezogene Tätigkeiten und Aufgabenstellungen, abhängig von der konkreten Praktikumsituation. Anfertigung eines Berichts. | Präsenzzeit Praktikum 400 Vor- und Nachbereitung und Erstellung des Praktikumsberichts 40 |
| Kolloquium | 8 | Diskussionsbeteiligung | |
| Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 450 | | | |
| Dauer des Moduls: Das Praktikum dauert zehn Wochen. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Abschnitte von mindestens vier Wochen ist möglich. Das Berufspraktikum kann in einem Zuge abgeleistet oder über den Zeitraum des Studiengangs verteilt werden. | | | |
| Häufigkeit des Angebots: jedes Semester | | | |

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

| Fachsemester | Modul | | | | |
|--------------|--|---------------------------------|--|--|---|
| 1. | Öffentliches Umweltmanagement Vorlesung + Einführungsseminar | Umweltrecht Seminar I | Betriebliches Umweltmanagement Seminar I | | |
| 2. | Vertiefungsseminar | Seminar II | Seminar II | Umweltschutz als Integrationsaufgabe – Einführung Seminar + Tutorium | |
| 3. | | | | Umweltschutz als Integrationsaufgabe - Projekt Seminar + Tutorium | Praktikum |
| 4. | Wahlbereich | | | | Masterarbeit und mündliche Prüfung |

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr.24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 12. Juli 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen*):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang und Nachweis der Prüfungsleistungen
- § 5 Wahlbereich
- § 6 Masterarbeit und mündliche Prüfung
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Anlage 3: Urkunde (Muster)

Anlage 4: Diploma Supplement (englische Version, Muster)

Anlage 5: Diploma Supplement (deutsche Version, Muster)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungen im Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement.

§ 2

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4

Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon
 - (a) 75 LP für die Module gemäß § 4 Abs. 1 der Studienordnung
 - (b) 15 LP für den Wahlbereich gemäß § 6 der Studienordnung und
 - (c) 30 LP für die Masterarbeit sowie die mündliche Prüfung.
- (2) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5

Wahlbereich

- (1) Spätestens vor Beginn desjenigen Semesters, in welchem eine Studentin oder ein Student das Studium des Wahlbereichs aufnehmen will, trifft die Studentin oder der Student mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden unter beratender Mitwirkung der Mentorin oder des Mentors (§ 3 Abs. 2 der Studienordnung) eine Vereinbarung über die im Rahmen des Wahlbereichs zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die Vereinbarung umfasst die zu absolvierenden Module und Lehrveranstaltungen und die den Modulen und Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie einen Zeitplan. Sie darf nicht mehr Module oder Lehrveranstaltungen umfassen, als zur Erreichung von 15 Leistungspunkten erforderlich ist. Soweit im Rahmen des Wahlbereichs Module und Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen oder solche mit Zugangsbeschränkungen absolviert werden sollen, ist die Einwilligung der anbietenden Stelle über die Bereitstellung der Plätze einzuholen.
- (2) Die Vereinbarung gemäß Abs. 1 kann bis zum Ablauf des ersten Studienjahres einmalig abgeändert werden. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretende Umstände eine Abänderung erforderlich machen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die vor deren Absolvierung nicht in die Vereinbarung über den Wahlbereich einbezogen worden sind, werden nicht als Leistungen für den Wahlbereich anerkannt; dies gilt nicht für anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits vor Studienbeginn erbracht worden sind.

*) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat vorliegende Ordnung am 29. August 2006, befristet bis zum 30. September 2009, bestätigt.

§ 6

Masterarbeit und mündliche Prüfung

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich des öffentlichen und betrieblichen Umweltmanagements mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen zu präsentieren.
- (2) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie
 1. im Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
 2. die Module gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a erfolgreich absolviert haben.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.
- (4) Die Masterarbeit soll einschließlich Fußnoten und Literaturverzeichnis etwa sechzig Seiten mit etwa 18000 Wörtern umfassen.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Die Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in drei gebundenen Exemplaren abzugeben. Ausgabe und Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bearbeitungsfrist beträgt 20 Wochen. Als Beginn der Bearbeitungsfrist gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit.
- (7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine bzw. einer der beiden Prüfungsberechtigten soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein.
- (8) Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten und besteht aus einem etwa 15-minütigen Vortrag und einem etwa 30-minütigen Prüfungsgespräch.

- (9) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit. Die mündliche Prüfung schließt sich so bald wie möglich der Masterarbeit an. Der Termin für die mündliche Prüfung wird der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (10) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen.
- (11) Ist die Masterarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden, so darf sie einmal wiederholt werden; dies gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.
- (12) Die Note der mündlichen Prüfung fließt zu einem Sechstel in die zusammengefasste Note für Masterarbeit und mündliche Prüfung ein.

§ 7

Studienabschluss

- (1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass
 1. die gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Leistungen nachgewiesen sind und
 2. die Zahl von vier Maluspunkten nicht überschritten worden ist; die Ermittlung von Maluspunkten erstreckt sich auch auf Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen absolviert werden.

Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement absolvierten Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit den absolvierten Modulen des Wahlbereichs gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b insgesamt mehr als 15 Leistungspunkte zugeordnet sind, wird dasjenige Modul des Wahlbereichs mit der schlechtesten Modulnote in die Ermittlung der Gesamtnote nur anteilig mit derjenigen Leistungspunktzahl berücksichtigt, die zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 120 erforderlich ist.

- (4) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version, Anlagen 2 bis 5). Auf Antrag wird eine englische Übersetzung von Zeugnis und Urkunde angefertigt. Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement vom 8. Mai 2002 (FU-Mitteilungen 20/2002) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement immatrikuliert worden sind, setzen das Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 8. Mai 2002 fort.

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden für jedes Modul des Masterstudiengangs Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement Angaben gemacht über

- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden, soweit im Folgenden keine höhere Präsenzquote festgelegt ist.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls - also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls - zugunsten der Studierenden verbucht.

Soweit für ein Modul Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, kann bei der Anmeldung zum Modul ausnahmsweise von deren Vorliegen abgesehen werden, wenn die erfolgreiche Absolvierung unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere des bisherigen Studienverlaufs der Studentin oder des Studenten, dennoch wahrscheinlich erscheint. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Anlage 1 der Studienordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement zu entnehmen.

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

| Modul: Öffentliches Umweltmanagement | | | |
|---|---|------------------------|--|
| Zugangsvoraussetzungen: keine | | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | (Gewichtung/LP) | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme |
| Vorlesung | Klausur (Bearbeitungsdauer 120 Minuten) | 5 | Ja |
| Einführungsseminar | Referat + Hausarbeit (ca. 3000-4000 Wörter) | 5 | Ja |
| Vertiefungsseminar | Referat + Hausarbeit (ca. 3000-4000 Wörter) | 5 | Ja |
| Leistungspunkte: 15 | | | |

| Modul: Umweltrecht | | | |
|--------------------------------------|---|------------------------|--|
| Zugangsvoraussetzungen: keine | | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | (Gewichtung/LP) | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme |
| Einführungsseminar | Referat + Hausarbeit (ca. 3000-4000 Wörter) | 5 | Ja |
| Vertiefungsseminar | Referat + Hausarbeit (ca. 3000-4000 Wörter) | 5 | Ja |
| Leistungspunkte: 10 | | | |

| Modul: Betriebliches Umweltmanagement | | | |
|--|---|------------------------|--|
| Zugangsvoraussetzungen: keine | | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | (Gewichtung/LP) | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme |
| Einführungsseminar | Referat + Hausarbeit (ca. 3000-4000 Wörter) | 5 | Ja |
| Vertiefungsseminar | Referat + Hausarbeit (ca. 3000-4000 Wörter) | 5 | Ja |
| Leistungspunkte: 10 | | | |

| Modul: Umweltschutz als Integrationsaufgabe - Einführung | | | |
|---|--|--|--|
| Zugangsvoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Einführungsseminare der Module A-C | | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme | |
| Seminar I | 1-2 Referate + interdisziplinäre Projektskizze (jeweils ca. 3000 Wörter) | Ja | |
| Tutorium I | | Ja | |
| Leistungspunkte: 10 | | | |

| | | |
|---|--|--|
| Modul: Umweltschutz als Integrationsaufgabe - Projekt | | |
| Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Moduls Umweltschutz als Integrationsaufgabe - Einführung | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme |
| Seminar II | Projekthausarbeit (ca. 6000 Wörter), Präsentation der Projektarbeit | Ja |
| Tutorium II | | Ja |
| Leistungspunkte: 15 | | |

| | | |
|--------------------------------------|--|--|
| Modul: Praktikum | | |
| Zugangsvoraussetzungen: Keine | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme |
| Einführungsveranstaltung | Ein Praktikumsbericht (bis zu 10 Seiten) ist spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Praktikums bei dem/der Praktikumsbeauftragten abzugeben. Formale und inhaltliche Anforderungen an den Praktikumsbericht werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. | Ja |
| Praktikum | | Ja |
| Kolloquium | | Ja |
| Leistungspunkte: 15 | | |

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Zeugnis

über die bestandene Prüfung im Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement
gemäß der Prüfungsordnung vom 12. Juli 2006 (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement mit der

Gesamtnote

...

bestanden.

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 3: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Urkunde

Frau/Herr

geboren am

in

hat die Prüfung im Masterstudiengang

Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 12. Juli 2006 (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 4: Muster für das Diploma Supplement (englische Version)

Freie Universität Berlin

Diploma Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

-

2.2 Main Field(s) of Study

Public and Private Environmental Management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Freie Universität Berlin; Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Status (Type / Control)

University/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Freie Universität Berlin; Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Status (Type / Control)

University/State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

2nd degree programme

3.2 Official Length of Programme

Two years

3.3 Access Requirements

[to be added]

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The study programme consists of disciplinary and interdisciplinary modules related to environmental governance. Students will gain broad knowledge of environmental policy and law and environmental business administration. Moreover the modules take a long term, integrated perspective on governance for sustainable development. In the initial semester understanding and analysis of environmental policy, management and law in the public sector as well as analysis of environmental management approaches in the business sector are introduced. In disciplinary modules the students will gain basic and advanced knowledge of as well as methodological skills in policy analysis and evaluation, law and business administration. Building on this foundation, interdisciplinary modules extend competencies in the field of interdisciplinary research and applied problem solving. In the context of projects, performed in teams, students are trained in interdisciplinary and transdisciplinary methods. Students will obtain the ability to analyse environmental problems as well as problems of sustainable development and they will be trained in developing interdisciplinary problem solutions. In addition, they will become familiar with transdisciplinary methods, including expertise from non-university experts. As a result of using a wide range of educational devices, students will achieve the following comprehensive qualifications:

- broad knowledge in environmental governance and governance for sustainable development
- disciplinary methods and knowledge in environmental policy analysis, law and business administration
- inter- and transdisciplinary methods
- the ability to work in a team
- knowledge transfer
- presentation techniques.

Students are required to take upon a ten-week internship in the public or private environmental management sector.

4.3 Programme Details

See transcript and certificate.

4.4 Grading Scheme

Scale of grades: 1.0 – 1.5 very good; 1.6 – 2.5 good; 2.6 – 3.5 satisfactory; 3.6 – 4.0 sufficient.

In addition to the overall grade, a relative grade is given according to the following ECTS evaluation scale: A - the best 10 %; B - the next 25 %; C - the next 30 %; D - the next 25 %; E - the next 10 %.

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Doctoral studies (considering special regulations for access)

5.2 Professional Status

-

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

www.fu-berlin.de/ffu/lehre/master/master_ehtm

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

5. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

5.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

5.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

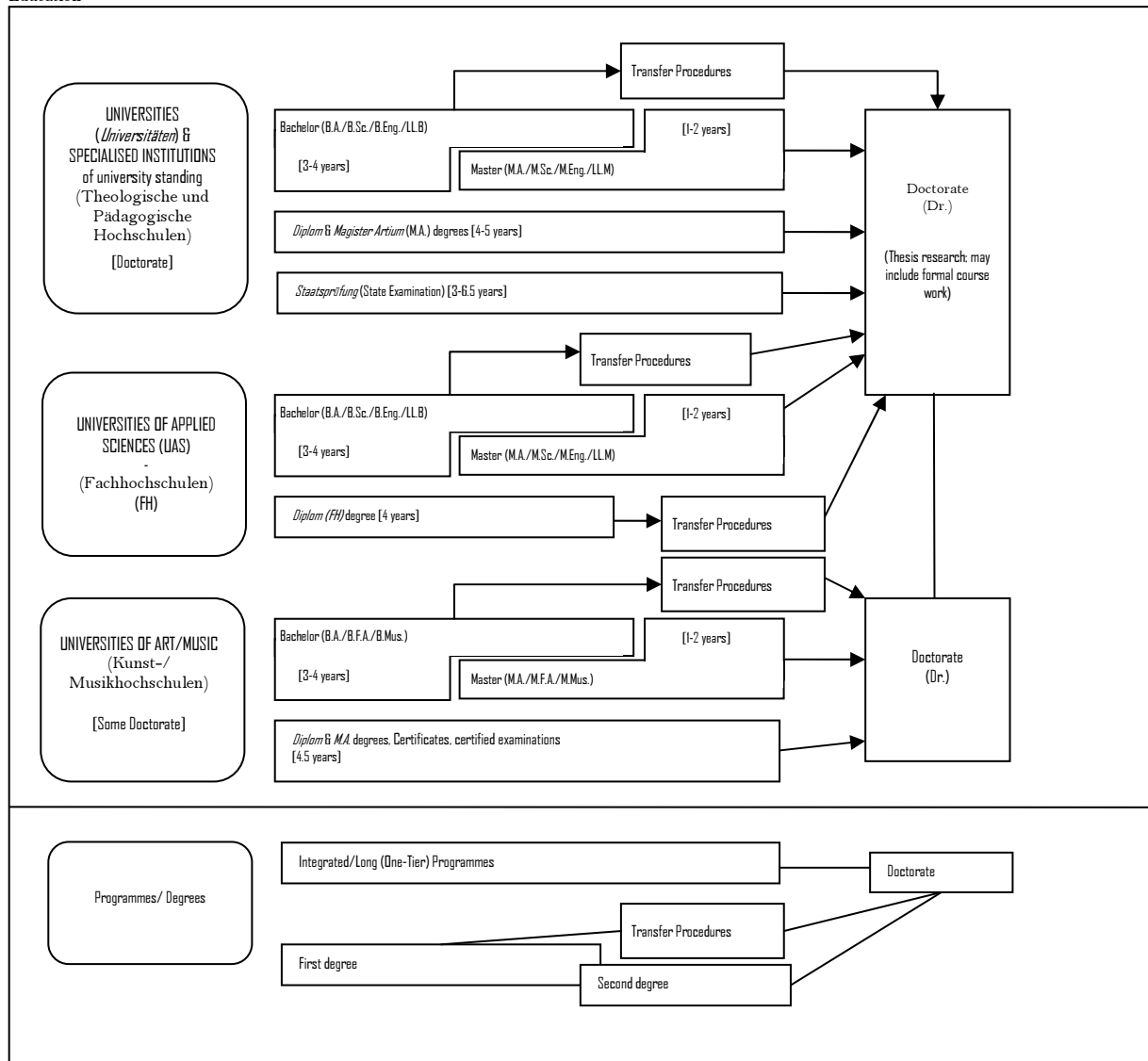
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

5.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



S.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

S.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

S.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

S.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

S.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

S.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10%), B (next 25%), C (next 30%), D (next 25%), and E (next 10%).

S.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized

variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

S.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*: They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5: Muster für das Diploma Supplement (deutsche Version)

Freie Universität Berlin

Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

-

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Freie Universität Berlin; Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Freie Universität Berlin; Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/staatlich

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Weiterer (zweiter) berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

[wird ergänzt]

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm besteht aus disziplinären und interdisziplinären Studienmodulen im Themenbereich der Umweltgovernance. Die Studierenden erlangen ein breites Wissen der Umweltpolitik, des Umweltrechts und des betrieblichen Umweltmanagements. Darüber hinaus beziehen sich die Studienmodule auf die Analyse der Bedingungen einer langfristig orientierten und integrativen Governance für eine nachhaltige Entwicklung. Im ersten Semester werden die Studierenden an Methoden der Politikanalyse, der Rechtswissenschaft und der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre herangeführt. In den disziplinären Studienmodulen erarbeiten sich die Studierenden ein einführendes und vertieftes Wissen und die methodischen Zugänge dieser Fächer zur Umweltgovernance. Darauf aufbauend erweitern im zweiten Semester interdisziplinäre Module diese Kompetenzen. Sie führen in inter- und transdisziplinäre Forschungsmethoden ein und befähigen zur Entwicklung anwendungsorientierter Problemlösungen. Im dritten Semester erproben die Studierenden in einer Projektarbeit im studentischen Team inter- und transdisziplinäre Methoden. Sie erlangen die Fähigkeit, Umweltprobleme und Probleme einer nachhaltigen Entwicklung zu analysieren und sie werden in der Entwicklung anwendungsorientierter Problemlösungen geschult. Durch die Zusammenarbeit mit nichtuniversitären Expertinnen und Experten werden sie an Formen der transdisziplinären Kooperation herangeführt. Bedingt durch unterschiedliche Lehrformen und didaktische Methoden, können die Studierenden folgende Qualifikationen erwerben:

- Breites Wissen der Umweltgovernance und der Governance für eine nachhaltige Entwicklung
- Methodenkenntnisse und Fachwissen auf den Gebieten der Umweltpolitik, des Umweltrechts und des betrieblichen Umweltmanagements
- inter- und transdisziplinäre Methoden
- die Fähigkeit im Team zu arbeiten
- Wissenstransfer
- Präsentationstechniken

Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehört ein zehnwöchiges Praktikum im öffentlichen und betrieblichen Umweltmanagement.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Zeugnis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend

Neben der Gesamtnote wird eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen: A - die besten 10 %; B - die nächsten 25 %; C - die nächsten 30 %; D - die nächsten 25 %; E - die nächsten 10 %

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Promotionsstudium (unter Berücksichtigung besonderer Zugangsregelungen)

5.2 Beruflicher Status

-

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

[wird ggf. ergänzt]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

www.fu-berlin.de/ffu/lehre/master/master_dhtm

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

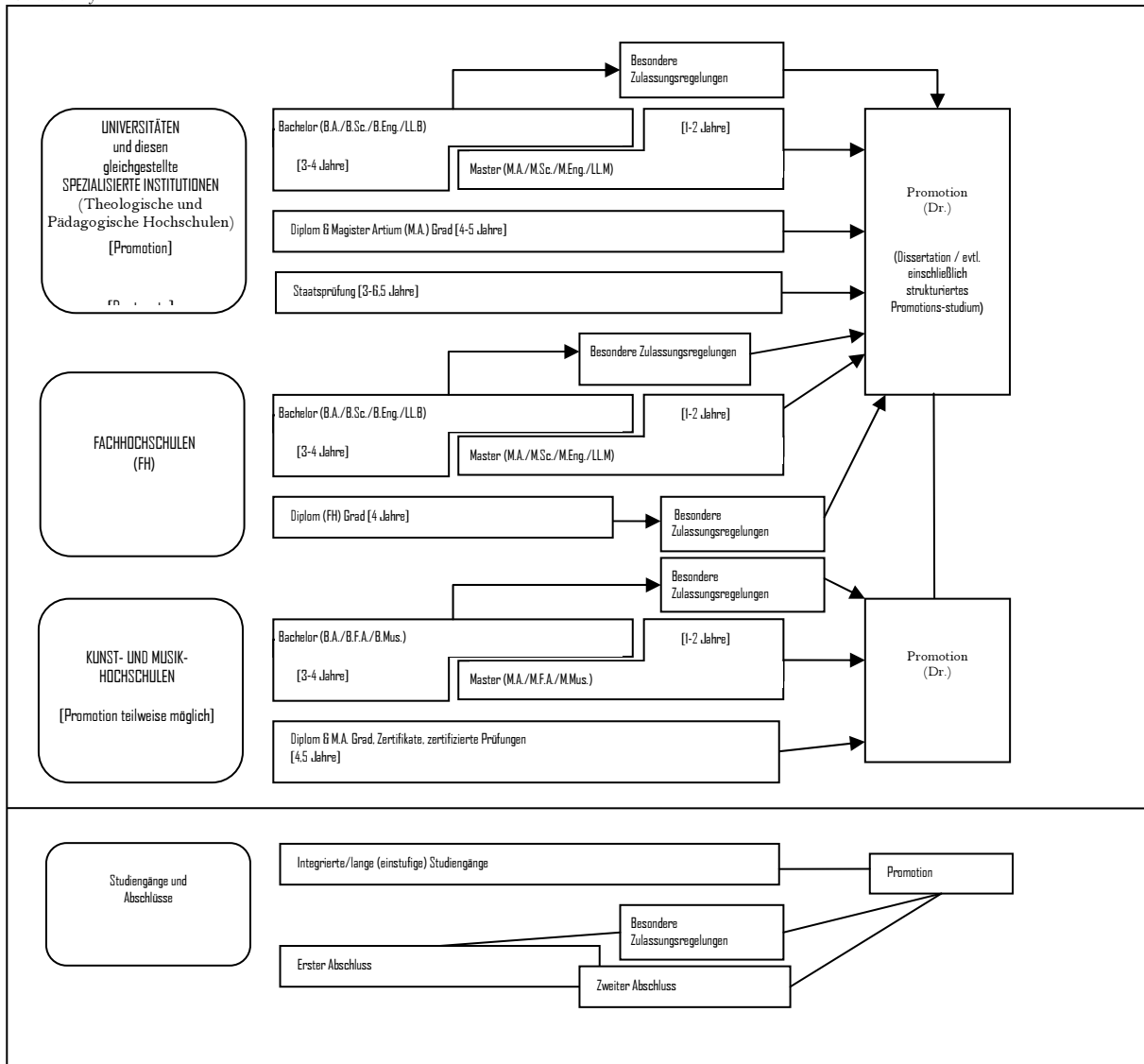
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. I gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



S.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

S.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

S.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

S.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden. s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben. s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

S.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

S.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

S.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach

12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

S.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYOICE-Netz; für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 17.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05. GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.